

**Satzung für die Feuerwehr der Stadt Neuss
vom 17. Dezember 1999
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20. Juni 2008)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), und der §§ 12 Abs. 3 und 41 Absätze 2, 3 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 20. Juni 2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Ersatzpflichtige Hilfeleistungen und ersatzpflichtige Personen
sowie Kostenersatz für die Brandschau**

- (1) Unbeschadet der Verpflichtung der Feuerwehr zur unentgeltlichen Hilfeleistung im Rahmen des in §§ 1 und 6 FSHG genannten Aufgabenbereiches werden für die Tätigkeit der Feuerwehr im Sinne des § 41 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 FSHG nach Maßgabe dieser Satzung nach den beiliegenden Tarifen (Anlagen 1, 2 und 2a), die Bestandteil dieser Satzung sind, Ersatz der der Feuerwehr entstandenen Kosten bzw. Gebühren verlangt.
- (2) Ersatzpflichtig sind
 1. die Verursacherin/der Verursacher, wenn sie/er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. die Betreiberin/der Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG (besonders gefährliche Objekte) im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. die Fahrzeughalterin/der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie die/der Ersatzpflichtige in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. die Transportunternehmerin/der Transportunternehmer, die Eigentümerin/der Eigentümer, die Besitzerin/der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fas-

sung entstanden ist,

5. die Eigentümerin/der Eigentümer, die Besitzerin/der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Ziffer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. die Eigentümerin/der Eigentümer, die Besitzerin/der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Ziffer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung war,
 7. ein Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin/Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. diejenige/derjenige, die/der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
 9. Rechtsträger einer anderen Behörde oder Einrichtung, wenn diese neben der Feuerwehr zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, soweit ein Ersatz nach den Nummern 1 bis 8 nicht möglich ist.
- (3) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

Die Brandschau wird von Amts wegen gebührenpflichtig durchgeführt. Folgende Leistungen sind gebührenpflichtig:

1. Die Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 Abs. 3 sowie deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
2. erforderliche Nachbesichtigungen (Nachschau).

Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2a aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Neuss unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist die Eigentümerin/der Eigentümer, die Besitzerin/der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau un-

terworfenen Objekts.

- (4) Mehrere Ersatz- bzw. Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt. Die Leistungen der Feuerwehr nach dieser Satzung können von der vorherigen Erfüllung rückständiger Ersatz- oder Entgeltforderungen und/oder eines angemessenen Vorschusses oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren entsteht mit dem Beginn der Amtshandlung.
- (3) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3

Berechnung

- (1) Der Berechnung des Kostenersatzes gemäß § 1 Abs. 2 wird, soweit sich aus dem Tarif (Anlage 1) nichts anderes ergibt, die Zeitspanne zugrunde gelegt, in der Mannschaften und Geräte von der Feuerwache abwesend sind.
- (2) Als Mindestersatzleistung wird der 1-Stunden-Satz berechnet. Für die letzte angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten der halbe Stundensatz, über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für den Einsatz von Schaummitteln, Sand, Sandsäcken, Sägemehl, Ölbindemitteln und sonstigen Verbrauchsmitteln wird ein Kostenersatz entsprechend der Höhe des vor dem Einsatz letzten von der Feuerwehr gezahlten Bezugspreises erhoben. Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
- (4) Die Gebühren gemäß § 1 Abs. 3 werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen (Mann-Stunden). Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 2 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2a aufgeführten Objekte.

§ 4

Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstauffalls nach § 12 Abs. 3 FSHG

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Neuss haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.

- (2) Der Verdienstausfall für Selbständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 - 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 - 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Betroffenen ist die Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.
- (3) Der Regelstundensatz wird auf 40,- DM festgesetzt. Selbständige können eine höhere Pauschale geltend machen, sofern der höhere Aufwand glaubhaft geltend gemacht werden kann. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung notwendig durch Vorlage schriftlicher Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 80,- DM je Stunde überschreiten.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Feuerwehr sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 18. Dezember 1989 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15. Dezember 1995 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung für die Feuerwehr der Stadt Neuss**Tarife zu § 3 Abs. 1 bis 3**DM je Stunde**1. Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz**

1.1	Beamtin/Beamter der Besoldungsgruppe A 7 und A 8	50,93
1.2	Beamtin/Beamter der Besoldungsgruppe A9 bis A12.....	62,60
1.3	Beamtin/Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher.....	83,00

2. Gestellung von Fahrzeugen und Anhängern

Personalkosten (Ziffer 1), Aufwand für Fremdleistungen sowie Verbrauchskosten (§ 3 Abs. 3) werden nach Selbstkostentagespreisen zusätzlich berechnet. In diesen Kosten sind die Aufwendungen für den Einsatz der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme der in diesem Tarif gesonderten aufgeführten Geräte, enthalten.

2.1	Tanklöschfahrzeug.....	197,00
2.1.1	Löschfahrzeug bis FP 16	295,00
2.1.2	Löschfahrzeuge über FP 16.....	492,00
2.2	Drehleiter/Hubrettungsfahrzeuge	415,00
2.3	Rüstwagen.....	287,00
2.4	Gerätewagen Gefahrgut.....	287,00
2.5	Gerätewagen Umweltschutz	159,00
2.6	Gerätewagen Atemschutz.....	180,00
2.7	Wechselader o. Abrollbehälter	75,00
2.8	Abrollbehälter-Mulde	57,00
2.9	Abrollbehälter-Atemschutz.....	192,00
2.10	Abrollbehälter-Ölalarm	87,00
2.11	Mannschaftstransportwagen/Kleineinsatzfahrzeug/ Gerätewagen-Messung je	69,00
2.12	Lastkraft-Arbeitswagen.....	57,00
2.13	Einsatzleitwagen	66,00
2.14	Löschboot.....	517,00

2.15	Rettungsboot auf Transportanhänger	69,00
2.16	Schlauchboot.....	46,00
2.17	Gestellung verschiedener Motorgeräte auf Zeit	46,00
2.18	Pauschale Meldealarm.....	929,00

3. Materialkosten

3.1	Sack Ölbindemittel inklusive Entsorgung je	37,00
3.2	Sack Ölbindemittel ohne Entsorgung je	16,00
3.3	Sack Ekoperl je	40,50
3.4	Liter Sintan je	8,50
3.5	qm Kunststoffplane je	1,00
3.6	Ölsperre, Stunde je	5,00
3.7	Sonstiges Verbrauchsmaterial nach Einzelabrechnung (Selbstkostenpreis)	

Anlage 2 zur Satzung für die Feuerwehr der Stadt Neuss**Tarife zu § 3 Abs. 4**

- 1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung und eingesetzten Kräften**
 - 1.1 je angefangene Stunde pauschal 94,25 DM
 - 1.2 Fahrzeugkosten (An- und Abfahrt eine Stunde) 57,00 DM

- 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**
 - 2.1 je angefangene Stunde pauschal 94,25 DM
 - 2.2 Fahrzeugkosten (An- und Abfahrt eine Stunde) 57,00 DM

Anlage 2a zur Satzung für die Feuerwehr der Stadt Neuss

Aufstellung der Objekte für die gemäß Anlage 2 der Satzung nach der Brandschau ein entsprechender Kostenersatz erhoben wird.

Kennziffer Objekte _____

Pflege- und Betreuungsobjekte

- 001 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
- 002 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
- 003 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 004 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 005 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebracht (ab 20 Personen)
- 006 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

Übernachtungsobjekte

- 007 Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)

008 Obdachlosenunterkünfte

009 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)

010 Campingplätze (Campingplatzverordnung -CPIVO-)

Versammlungsobjekte nach der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)

011 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)

012 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)

013 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)

014 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätzen)

Versammlungsobjekte nach der Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)

015 Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)

Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO/GastBauVO unterliegen

016 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)

017 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m² Freifläche)

018 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

019 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 m²

Unterrichtsobjekte

020 Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)

021 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten

022 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden

023 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Hochhausobjekte

024 Hochhäuser nach der Hochhausverordnung (HochhVO)

Verkaufsobjekte

025 Geschäftshäuser nach der Geschäftshausverordnung (GhVO)

026 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche

- 027 Verkaufsstätten, für die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m² Verkaufsfläche
- 028 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m² Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

- 029 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m² Nutzfläche
- 030 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche

Ausstellungsobjekte

- 031 Museen
- 032 Messegebäude

Garagen

- 033 Großgaragen nach der Garagenverordnung (GarVO)
- 034 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m²

Gewerbeobjekte

- 035 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²
- 036 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m²
- 037 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m²
- 038 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²
- 039 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 040 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m²
- 041 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden

- 042 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m² Lagerfläche
- 043 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche
- 044 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche
- 045 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m² Lagerfläche
- 046 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m² Lagerfläche
- 047 Hochregallager

Sonderobjekte

- 048 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 049 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m²
- 050 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 051 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 052 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach der Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 053 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 054 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 055 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m² Verkaufsfläche

Ist ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 17. Dezember 1999

Herbert Napp
Bürgermeister

Die Satzung ist am 29. Dezember 1999 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 20. Juni 2008

Die Änderung ist am 3. Juli 2008 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
